

Satzung
der Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gemeinnützige GmbH

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Förderung des gesundheitlichen und sozialen Wohlbefindens der Bevölkerung durch soziale Dienste. Dies geschieht im besonderen Maße für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch

- den Betrieb von
 - sozialen Einrichtungen wie Sozialstationen,
 - stationären und ambulanten Hospizen,
- das Angebot pflegerischer und gesundheitsfördernder Dienstleistungen wie Tagespflege, Familienpflege.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte aller Art auszuführen, die dem Betrieb eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO unmittelbar dienen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 50.000,00.
- (2) Das Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. übernimmt eine Stammeinlage von EUR 50.000,00.
- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und **für einzelne Rechtsgeschäfte** Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere:
 - a) Veräußerungen von Betrieben und sozialen Einrichtungen oder von Teilen derselben;
 - b) Eröffnung weiterer sozialer Einrichtungen und Betriebe;
 - c) Erwerb, Änderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Aufnahme von Krediten aller Art, soweit sie den Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten, sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen;
 - g) Vergabe von Darlehen;
 - h) Abschluß, Änderung und Beendigung von Mietverträgen, Leasingverträgen u. ä. Dauernutzungsverhältnissen, die für die Gesellschaft eine jährliche Belastung von mehr als EUR 10.000,00 verursachen;
 - i) Abschluß von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als EUR 10.000,00;
 - j) Einstellung von Pflegedienstleitungen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann der Geschäftsführung jederzeit Weisungen erteilen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von den Gesellschaftern verlangt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) Wahl eines Abschlußprüfers;
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
 - e) Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführer;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Beteiligung an anderen Gesellschaften;
 - h) alle Maßnahmen, die für die Entwicklung der Gesellschaft von grundsätzlicher oder richtungsweisender Bedeutung sind.

Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Mündliche und fernmündliche Beschlußfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit verlangen.

- (3) Je EUR 500,00 der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (4) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden.

§ 8

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluß ist von den Geschäftsführern in den gesetzlichen Fristen nach Abschluß des Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 9

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: